



## Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz (Art. 10b VVV)

(gilt nur für Fahrzeugwechsel, VVV Art. 10b, Wechselschild Eröffnung nicht möglich)

Die Erklärung berechtigt zur vorläufigen Inverkehrsetzung des unten genannten amtlich geprüften Fahrzeuges mit den bisherigen Kontrollschildern in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein. Sie ist gültig bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises. Sie verfällt 30 Tage nach Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises.

**Die Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.**

### 1. Halterangaben

Name/Firma: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### 2. Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild-Nr.: \_\_\_\_\_  
Marke/Typ: \_\_\_\_\_  
Fahrgestell-Nr.: \_\_\_\_\_  
Stamm.Nr.: \_\_\_\_\_

### 3. Der Halter/die Halterin bestätigt, folgende Unterlagen am ..... der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben:

- a.  Versicherungsnachweis  
gültig ab: \_\_\_\_\_ Versicherer: \_\_\_\_\_
- b.  Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug; oder
- c.  Prüfbericht (Formular 13.20 A)
- d.  Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll
- e.  das amtliche Formular mit schriftlicher Zustimmung des Halters/der Halterin und des vom Eintrag Begünstigten (zum Beispiel Leasingfirma) bzw. rechtskräftiges Urteil über die Eigentumsverhältnisse, wenn im Fahrzeugausweis der Code 178 „Halterwechsel verboten“ eingetragen ist
- f.  Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: Konformitätsnachweis (Art. 16 Abs. 2 der Schwerkverkehrsabgabeverordnung, SVAV) oder auf den Halter/die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion (Art. 15 Abs. 5 SVAV)

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift (Halter/in): \_\_\_\_\_